

# Software-Lizenz- und Wartungsvertrag

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Kauf von Software-Lizenzen und Software-Wartung

### § 1 Gegenstand der Lizenz

(1) Sonio gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht, die im Anhang genannten Computer-Softwareprogramme (nachfolgend "Software") und dazugehörige Benutzerdokumentation zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

(2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Benutzerdokumentation und die überlassene Software für interne und eigene Geschäftszwecke zu nutzen, und zwar ausschliesslich und nur an der im Anhang bezeichneten HW-SW-Kombination am jeweiligen Installationsort. "Nutzen" umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern der Software sowie die Ausführung der Programme.

### § 2 Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Lizenznehmer anerkennt, dass der Hersteller Inhaber sämtlicher urheberrechtlichen und anderen Nutzungsrechte an der Software und der Benutzerdokumentation - einschliesslich der entsprechenden Geschäftsgeheimnisse - ist und dass die Firma Sonio als deren Generalvertreterin berechtigt ist, entsprechende Lizenzen für die Schweiz zu vergeben.

(2) Abgesehen von den unter §1 genannten Nutzungserlaubnissen, darf der Lizenznehmer die Software lediglich einmal (1) zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren. Die Benutzer-Dokumentation darf ohne schriftliche Zustimmung von Sonio weder ganz noch teilweise kopiert werden. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung werden keine Urheberrechte auf den Lizenznehmer übertragen.

(3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt (i) die Software anders als hier ausdrücklich festgelegt zu nutzen oder zu kopieren; (ii) die Software zu übersetzen oder anzupassen; (iii) Änderungen, Modifizierungen, Zusätze, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen der Software vorzunehmen, auch nicht zur Fehlerkorrektur; (iv) die Software zu vermieten, verkaufen, lizenzieren oder sonstwie an Dritte weiterzugeben oder zu vertreiben; (v) ein Werk zweiter Hand basierend auf der Software herzustellen; (vi) die Software zu disassemblieren, dekompileieren, oder einem reverse engineering zu unterziehen (mit Ausnahme einer Dekompilierung zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität, aber nur soweit und sofern dies vom anwendbaren Recht vorgeschrieben wird, und unter strenger Einhaltung der entsprechenden Vorschriften); oder die Software im Rahmen einer Dienstleistungsplattform oder einer anderen Konfiguration, bei der eine Drittpartei die Software gebrauchen kann, zu nutzen.

(4) Eine Nutzung der Software auf anderen Computeranlagen, an anderen Installationsorten oder durch Dritte oder als Bestandteil einer Dritten vom Lizenznehmer angebotenen Dienstleistung ist erst und nur dann zulässig, wenn dafür von Sonio vorab schriftlich eine entsprechende entgeltliche Folgelizenz eingeholt wurde. Diese Folgelizenz wird in Form eines neuen Anhangs diesem Vertrag beigelegt werden.

(5) Im Falle der Störung der im Anhang bezeichneten HW-SW-Kombination darf der Lizenznehmer die Software bis zur Störungsbeseitigung auf einer Ersatzanlage am ursprünglichen

Installationsort ohne spezielle Zusatzlizenz nutzen, vorausgesetzt er benachrichtigt Sonio entsprechend, und zwar unverzüglich und schriftlich.

(6) Sonio hat das Recht, die Geschäftsräume des Lizenznehmers nach vorheriger terminlicher Absprache zu geschäftlichen Zeiten zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der voranstehenden Nutzungsbeschränkungen zu betreten und die Unterlagen des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Nutzung der Software zu prüfen. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt Sonio, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer mehr als 10% der geschuldeten Lizenzgebühren zu wenig bezahlt hat. Ausserdem hat der Lizenznehmer Sonio die zu wenig bezahlten Lizenzgebühren, einschliesslich eines Verzugszinses von 5% pro Jahr, nachträglich zu entrichten.

(7) Der Kunde wird dem Hersteller auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Vertragssoftware vom Kunden vertragsgemäss genutzt wird, insbesondere ob der Kunde den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. hinsichtlich der Anzahl installierter Lizenzen) sowie die Nutzungsbedingungen nach § 2 einhält.

### § 3 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der in § 1 eingeräumten Nutzungserlaubnisse behält Sonio bzw. der Hersteller alle Rechte am Lizenzmaterial einschliesslich der vom Lizenznehmer hergestellten Archivierungs- bzw. Backup-Kopien. Das Eigentum des Lizenznehmers an den entsprechenden Aufzeichnungsträgern ist hiervon nicht berührt.

(2) Die Software kann von einem Dritten lizenzierte Computer-Softwareprogramme enthalten. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag auch zugunsten solcher Dritter abgeschlossen wird und diese mit einbezieht. Die Dritten werden hiermit berechtigt, die anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrages zum Schutz ihrer eigenen Rechte an solchen Computer-Softwareprogrammen direkt und selbständig geltend zu machen.

(3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im oder auf dem Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright- und Markenrechts-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in die bzw. auf die von ihm hergestellten Kopien zu übernehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial (einschliesslich der Benutzerdokumentation) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sonio weder im Original noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass die Rechte von Sonio und des Herstellers an der Software nicht verletzt oder beeinträchtigt werden.

### § 4 Lieferung und Installation

(1) Sonio wird dem Lizenznehmer eine Lieferkopie der Software in elektronischer Form liefern, zusammen mit den Lizenzinformationen einschliesslich des Lizenzcodes. Sofern verfügbar, wird Sonio dem Lizenznehmer ausserdem ein Exemplar der Benutzerdokumentation durch Postversand zusenden.

(2) Auf Anfrage des Lizenznehmers bietet Sonio, sofern verfügbar bzw. anwendbar für betreffende Software, eine physische Auslieferung der Software gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr an.

(3) Die Installation der Software auf dem Computer wie auch die Anfertigung der nach § 2 (2) zulässigen Kopien erfolgt durch den Lizenznehmer. Gegen Gebühr kann der Lizenznehmer die Software durch Sonio installieren lassen. Zusätzliches Standard Dokumentationsmaterial kann zudem zu den jeweils gültigen Listenpreisen erworben werden.

## § 5 Gewährleistung

(1) Sonio gewährleistet, dass die Programmträger der Software bei Versand an den Lizenznehmer frei von Material- und Herstellungsmängeln sind. Fehlerhafte Programmträger werden binnen einer Gewährleistungsfrist von 90 Tagen ab Versand kostenlos ausgetauscht.

(2) Sonio gewährleistet, dass die Software von den in der Benutzerdokumentation aufgeführten Programmspezifikationen nicht wesentlich abweicht. Die Gewährleistungspflicht besteht für eine Zeitspanne von 90 Tagen ab Erhalt der Software. Wenn die Software während dieser Zeit nicht wie gewährleistet funktioniert, wird Sonio nach seiner Wahl die Software entweder korrigieren, durch Software ersetzen, die im Wesentlichen die gleichen Funktionalitäten hat, oder diesen Vertrag beenden und die bereits bezahlten Lizenzgebühren zurückerstatten.

(3) Sonio gewährleistet, dass sie allfällige unter diesem Vertrag zu erbringende Support-Dienstleistungen fachmännisch und in Einklang mit allgemein akzeptierten Industriestandards erbringt. Wenn Support-Dienstleistungen nicht wie gewährleistet erbracht werden, so erbringt sie Sonio nach seiner Wahl nochmals kostenlos oder erstattet dem Lizenznehmer die Vergütung für die betreffenden Support-Dienstleistungen. Dies ist der einzige Rechtsbehelf des Lizenznehmers, und die einzige Verpflichtung von Sonio, im Falle einer Verletzung der Gewährleistung gemäss dieser Ziffer (3).

(4) Jegliche Gewährleistung bzw. Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist ausgeschlossen, sofern Mängel nicht unverzüglich nach bekannt werden, spezifiziert und in schriftlicher Form gerügt werden. Sie ist zudem und ausschliesslich auf jene allfälligen Mängel beschränkt, welche zulässige Nutzungsformen gemäss den § 1 und § 2 betreffen.

(5) Ausser den Gewährleistungen gemäss Ziffern (1) - (3) oben gibt Sonio keine weiteren Gewährleistungen oder Garantien jeglicher Art ab, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Eine weitergehende Gewährspflicht von Sonio (insbesondere das Recht des Lizenznehmers auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lizenznehmer anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die oben beschriebene Gewährleistung nur gegeben ist, wenn (i) die Software nicht durch andere als durch Sonio oder den Hersteller selbst oder durch deren autorisierten Vertreter modifiziert, verändert oder ergänzt wurde und (ii) die Software auf oder mit der unmodifizierten Version der Hardware oder Software, mit welcher sie gemäss dem Dokumentationsbeschrieb zu verwenden ist, gebraucht wurde. Der Lizenznehmer anerkennt hiermit ausserdem, dass es Sonio gemäss dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, zu gewährleisten, dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht oder dass die Software störungs- und fehlerfrei funktioniert.

## § 6 Schadloshaltung

(1) Sonio wird den Lizenznehmer gegen Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts des Dritten, durch die vertragsgemäss genutzte Software in der Schweiz hergeleitet werden.

(2) Die vorgenannte Pflicht besteht nur insoweit, als der Lizenznehmer Sonio von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und Sonio alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(3) Falls Sonio glaubt, dass es wahrscheinlich ist, dass dem Lizenznehmer der Gebrauch der Software unter diesem Vertrag gerichtlich untersagt wird, so kann Sonio nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten eines der folgenden Vorgehen wählen:

(i) Sonio verschafft dem Lizenznehmer das Recht, die Software wie in diesem Vertrag vorgesehen weiter zu benutzen; (ii) Sonio ersetzt die Software mit einer funktionell im Wesentlichen gleichwertigen Software, welche keine Drittrechte verletzt; oder (iii) Sonio kann die Rechte des Lizenznehmers und die Verpflichtungen von Sonio unter diesem Vertrag mit Bezug auf die betroffene Software beenden und dem Lizenznehmer den noch nicht amortisierten Anteil der für die betroffene Software bezahlten Lizenzgebühr zurück-erstaten. (Dabei wird der noch nicht amortisierte Anteil berechnet basierend auf einer fünfjährigen linearen Abschreibung, beginnend am Tag der Lieferung der entsprechenden Software).

(4) Sonio übernimmt keine Haftung für Ansprüche wegen Verletzung von Drittrechten, wenn (i) die Software oder Teile davon modifiziert wurden, ausser wenn dies von Sonio selbst vorgenommen wurde; (ii) die geltend gemachten Ansprüche gegen Sonio auf eine fahrlässige oder unautorisierte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind; (iii) die Software mit Software oder Hardware kombiniert, genutzt, oder betrieben wurde, die nicht von Sonio stammen; (iv) eine überholte Version der Software gebraucht wurde, wenn Sonio dem Lizenznehmer die aktuelle Version der Software zur Verfügung gestellt hat; (v) wenn der Lizenznehmer sich weigert, die modifizierte oder Ersatz-Software, welche ihm gemäss Ziff. 3 oben zur Verfügung gestellt wurde, zu gebrauchen; oder (vi) wenn der Lizenznehmer die Software ausserhalb der Schweiz genutzt hat.

(5) Dieser § 6 beschreibt abschliessend die Verpflichtungen von Sonio und die Rechtsmittel, welche dem Lizenznehmer zustehen bezüglich irgendwelchen Klagen betreffend Schutzrechte Dritter.

(6) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Sonio, seine Lieferanten und Lizenznehmer, gegen jegliche Ansprüche aus Haftung, Verlust, Schäden, Klage oder Auslagen, die Sonio im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Software durch den Lizenznehmer oder durch eine Verletzung der Verpflichtungen des Lizenznehmers unter diesem Vertrag erwachsen, zu verteidigen, entschädigen und schadlos zu halten.

## § 7 Lizenzgebühr

(1) Als Gegenleistung für die eingeräumten Lizenzen zahlt der Lizenznehmer an Sonio eine einmalige oder periodische, im Anhang aufgeführte Lizenzgebühr.

(2) Für die Lizenzgebühr wird dem Lizenznehmer bei Lieferung des Lizenzmaterials Rechnung gestellt. Im Falle von Folge-lizenzen nach § 2 (4) erfolgt die Rechnungsstellung bei Vertragsunterzeichnung. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus § 10.

## § 8 Software-Support und Updates

(1) Der Lizenznehmer erhält gegen Bezahlung der im Anhang festgelegten Gebühr Support-Dienstleistungen des Herstellers im vom Hersteller festgelegten Umfang.

(2) In Ergänzung zu den Support-Dienstleistungen des Herstellers erbringt Sonio dem Lizenznehmer nach Massgabe der Angaben im Anhang und gegen Bezahlung der entsprechenden Vergütung die folgenden zusätzlichen Support- Dienstleistungen:

(a) Telefon-, Telefax- und E-Mail-Beratung sowie Unterstützung bei der Lösung von Anwendungsproblemen hinsichtlich der Software zu den üblichen Geschäftszeiten (08.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr) oder, je nach gewählter Support-Stufe gemäss Anhang, von Montag bis Sonntag, 24 Stunden pro Tag, wobei (i) der Lizenznehmer eine oder zwei Kontaktpersonen bestimmt, die sicherstellen, dass Informationen im notwendigen Umfang intern weitergegeben werden; und (ii) auftretende Mängel durch die genannte Kontaktpersonen der Sonio unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden müssen, und zwar unter Übersendung aller der Fehlerdiagnose dienlichen Unterlagen.

(b) Je nach gewählter Stufe des Supports und nach Verfügbarkeit wird Sonio jeweils Updates einschliesslich Verbesserungen und Programmänderungen - an die vom Lizenznehmer bestimmte Kontaktperson senden. Diese wird die Updates ausschliesslich in die im Anhang lizenzierten Rechner einspeichern. Sonio wird auch die jeweils ältere Version der Software während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Verfügbarkeit eines neuen Software-Release, mindestens aber, solange sie vom Hersteller noch unterstützt wird, unterstützen. Für Lieferung und Installation gilt § 4, für Gewährleistung § 5 entsprechend.

(c) Je nach gewählter Stufe des Supports erbringt die Sonio weitere Support-Dienstleistungen gemäss den Angaben im Anhang.

(3) Die vorstehenden Support-Dienstleistungen gelten nur für die im Anhang definierte HW-SW-Kombination. Jeder Gebrauch der Software in Verbindung mit einem anderen Betriebssystem oder einer anderen Hardware entbindet Sonio von ihrer Supportpflicht. Die Pflicht von Sonio zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erstreckt sich nicht auf vom Lizenznehmer ohne vorherige Zustimmung von Sonio modifizierte oder ergänzte Software und entfällt, sofern der Lizenznehmer mit der Zahlung der Supportgebühr in Verzug ist.

(4) Diese Supportvereinbarung beginnt mit Abschluss des Softwarelizenzvertrages; sie ist zeitlich unbegrenzt und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet zudem automatisch, wenn ein Beendigungsgrund für den Lizenzvertrag nach § 11 vorliegt.

(5) Die Vergütung für die Support-Dienstleistungen von Sonio für das erste Vertragsjahr ist im Anhang festgelegt. Die Gebühren für die nachfolgenden Vertragsjahre ergeben sich aus den dann jeweils geltenden Sonio-Listenpreisen bzw. aus den Listenpreisen des Herstellers. Vergütungen sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Es gelten die in § 10 enthaltenen Zahlungsbedingungen.

(6) Hat der Lizenznehmer während längerer Zeit auf Software Support bzw. Updates verzichtet und möchte er die entsprechenden Support-Dienstleistungen wieder in Anspruch nehmen, so behält sich Sonio das Recht vor, dem Lizenznehmer zusätzlich zur üblichen Vergütung für die neue Dienstleistungsperiode rückwirkend auch die Gebühr zur Abgeltung der zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung und Verbesserung der Software samt einem Zuschlag von bis zu 50% für jede fehlende, nicht bezahlte Periode in Rechnung zu stellen. Die von Sonio verlangte Gebühr samt Zuschlag wird aber nicht mehr betragen, als die vom Hersteller gemäss seiner dann gültigen Preisliste verlangte Gebühr für die Abgeltung der

zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung und Verbesserung der Software.

(7) Für den Fall, dass der Lizenznehmer zusätzlich zu den in diesem Vertrag oder dem Anhang vereinbarten Support- Dienstleistungen weitere Wartungs- oder Support- Dienstleistungen wünscht, kann Sonio nach eigenem Ermessen die gewünschten Dienstleistungen zu den dann geltenden Gebühren gemäss Preisliste erbringen.

(8) Sonio ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Support- Dienstleistungen Dritte beizuziehen oder ihre Supportleistungspflichten auf Dritte zu übertragen.

## § 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung von Sonio ist - unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund (Lizenzvertrag, Supportvereinbarung, ausservertraglicher Rechtsgrund) - auf durch Sonio oder ihre Hilfspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden begrenzt. Die Haftung ist in jedem Fall auf einen Maximalbetrag von CHF 250'000.-- oder die Summe der unter diesem Vertrag bezahlten Lizenzgebühr, je nachdem, welcher Betrag kleiner ist, beschränkt.

(2) Ersatz für die Wiederbeschaffung von Daten wird nur geleistet, wenn der Lizenznehmer diesbezüglich die in der EDV üblichen Sicherungskopien im erforderlichen Umfang hergestellt hat, und sie beschränkt sich auf die anfallenden und vertretbaren Kosten einer etwaigen Übernahme der Daten aus diesen Sicherungskopien.

(3) Die lizenzierte Software ist nicht dazu bestimmt, in Anwendungsbereichen mit inhärent hohem Risikopotential wie Atomkraftwerken, Flugzeugen, Massentransportmitteln, medizinischen Apparaten oder Lebensrettungsgeräten o.ä. benutzt zu werden. Wird die lizenzierte Software dennoch in diesen Bereichen benutzt, ist jegliche Haftung von Sonio ausgeschlossen.

(4) Dem Lizenznehmer ist bewusst und er anerkennt, dass der Hersteller als Inhaber der Urheberrechte an der Software und der benutzer-dokumentation selbst keine Garantie oder Gewährleistung für die fehler-freiheit der Software übernimmt und sämtliche Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausdrücklich ablehnt.

## § 10 Zahlung und Steuern

(1) Sämtliche Vergütungen, für die Sonio im Rahmen dieses Vertrages Rechnung stellt, sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie allfälliger Verpackungs- und Versandkosten.

(2) Erfolgt die Bezahlung durch den Lizenznehmer nicht bis zum Fälligkeitsdatum, so stellt ihn Sonio durch schriftliche Mahnung in Verzug, und berechnet ihm Verzugszinsen in der Höhe von 10% ab dem Zeitpunkt von 10 Tagen nach dem Datum der Mahnung.

(3) Die Zurückbehaltung aufgrund allfälliger Gegenansprüche oder die Verrechnung mit solchen ist ausgeschlossen.

(4) Etwaige neue oder erhöhte Steuern oder Abgaben auf die lizenzierte Software oder die zu entrichtenden Gebühren trägt der Lizenznehmer.

## § 11 Beendigung des Lizenzvertrages

(1) Dieser Lizenzvertrag ist zeitlich unbeschränkt. Sonio ist jedoch berechtigt, die Lizenz fristlos zu kündigen und vom Lizenznehmer die unverzügliche Beendigung der Nutzung der Software zu verlangen, falls er gegen wesentliche Vertragspflichten - insbesondere gegen die sich aus den § 1 und

§ 2 ergebenden Nutzungsbeschränkungen - verstösst und diesen Verstoß nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung abstellt.

(2) Sonio ist zudem berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen, sofern ein Vergleichs- oder Konkursantrag hinsichtlich des Vermögens des Lizenznehmers gestellt oder ein entsprechender Antrag mangels Aktiven abgelehnt worden ist oder sich der Lizenznehmer in Liquidation befindet.

(3) Etwaige Störungen oder die Beendigung der in § 8 enthaltenen Zusatzdienstleistungsvereinbarung haben keinen Einfluss auf die Dauer des Lizenzvertrages.

(4) Bei Beendigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und den aus der Softwarelizenz stammenden Dokumentations- und Materialbestand umgehend an Sonio zurückzuschicken sowie sämtliche in seinem Besitz befindlichen Programmkopien zu vernichten bzw. zu löschen; der Lizenznehmer ist verpflichtet, Sonio die Durchführung dieser Programm Löschung spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertrages schriftlich zu bestätigen.

(5) Weitergehende Ansprüche von Sonio, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

## § 12 Geheimhaltung

(1) Die Software wie auch die Benutzerdokumentation stellen vertrauliche Informationen (Geschäftsgeheimnisse) von Sonio dar und sind daher vom Lizenznehmer vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es zu unterlassen, durch Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassembling oder sonstige Massnahmen den Source Code der Software zu ermitteln.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, und zwar auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, die Software, etwa bekanntgewordene Verfahrenstechniken und Know-how der Sonio im Ganzen oder in Teilen Dritten nicht zugänglich zu machen und auch seine Arbeitnehmer entsprechend zu verpflichten. Er haftet der Sonio für allfällige Schäden aus einer Geheimhaltungspflichtverletzung.

### (3) Datenschutz

Die Parteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrags zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Parteien, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Die bekanntgebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Datenschutzbestimmungen unter folgendem Link <https://www.sonio.com/data-policy>.

## § 13 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer anerkennt, dass sämtliche Rechte der Sonio aus diesem Vertrag auch vom Hersteller direkt geltend

gemacht werden können und dass Sonio - nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers - diese Rechte auch auf den Hersteller übertragen kann.

(2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Er ist sich zudem bewusst und anerkennt, dass diese Vereinbarung den Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen hinsichtlich des Exports von Software- Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Der Lizenznehmer sichert ausdrücklich zu, dass er die ihm überlassene Software weder direkt noch indirekt in irgendein Land bringen wird oder sich dort Befindlichen zukommen lässt, für das die Regierung der Vereinigten Staaten eine Exportlizenz vorschreibt.

(3) Vorbehaltlich Ziffer (5) unten bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung nebst dem Anhang der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(4) Die Parteien können von Zeit zu Zeit vereinbaren, dass dem Lizenznehmer gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages das Nutzungsrecht an weiterer Software erteilt oder zusätzliche Support-Dienstleistungen erbracht werden. Zu diesem Zweck können die Parteien diesen Vertrag mit einem weiteren Anhang ergänzen, der die zusätzlich zu lizenzierende Software und/oder die zusätzliche Support-Dienstleistungen nennt.

(5) Sonio ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, per E-Mail oder Fax erfolgte Bestellungen des Lizenznehmers für gemäss Ziffer (4) oben zusätzlich zu lizenzierende Software und/oder zusätzliche Support-Dienstleistungen anzunehmen. Solche per E-Mail oder Fax erfolgten Bestellungen gelten als verbindlich. Wenn Sonio per E-Mail oder Fax erfolgten Bestellungen binnen angemessener Frist per E-Mail, Fax oder Brief bestätigt und annimmt, so wird die entsprechende Bestellung für die Zwecke dieses Vertrages einer schriftlich erfolgten Bestellung gleich gestellt.

## §14 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

## §15 Streiterledigung

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

## §16 Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Anbieters zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Anbieters, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

(6) Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Hersteller zu Analyse Zwecken Einsicht in seinen Datenbestand erhält und gegebenenfalls Kopien der zur Analyse notwendigen Daten auf Geräte und in die Infrastruktur des Herstellers überträgt.

(7) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

## § 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung

entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

---

Sonio AG - AGB für den Kauf von Software-Lizenzen und Software-Wartung / 16.09.2013 / Rev. 2024